

Wägungen und geht deshalb in seiner zweiten Formulierung auf einen Vorschlag von Lekschas zurück, der von der ... „Fähigkeit, auf Grund der körperlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ... s p r i c h t. Die ganze Formulierung dieses Entwicklungsparagraphen von Hartmann lautet demnach in seiner letzten Fassung“:

„Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn ... er auf Grund seiner körperlichen und gesellschaftlichen Entwicklung fähig ist, die gesellschaftliche Bedeutung seiner Handlung zu erkennen.“

Hier ergibt sich nun die grundsätzliche Frage, ob bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit eines Jugendlichen die körperliche Entwicklung überhaupt eine Rolle spielen muß. Ob dieser Jugendliche kräftig, athletisch gebaut ist oder ob es sich um ein schwächliches, dünnes Jüngelchen handelt, ist nicht entscheidend. Ob ein Mädchen bereits in ihren sekundären Geschlechtsmerkmalen voll und üppig entwickelt ist oder noch sehr wenig ausgeprägte Zeichen dieser Art bietet, ist für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch nicht grundlegend wichtig. Sicher können diese Merkmale bei der Gesamtwertung einer jugendlichen Persönlichkeit mit berücksichtigt werden, aber niemals entscheidend. Auch körperliche Mängel, beispielsweise eine Halbseitenlähmung oder Mißbildungen, sind in keiner Weise ausschlaggebend. Entscheidend sind nicht die körperlichen Merkmale, sondern die in der Persönlichkeitsentwicklung eines Jugendlichen feststellbaren Rückstände. Oft werden diese sich zwar diagnostisch und ätiologisch¹² mit den körperlichen Mängeln auf eine gemeinsame Ursache zurückführen lassen, z. B. auf eine Hirnverletzung, eine Gehirnentzündung, eine Hirnhautentzündung, eine Hirnblutung usw. Die potentielle Einsicht in das Gesellschaftsgefährliche seines Handelns wird aber nicht nach diesen körperlichen Merkmalen beurteilt, sondern nach rein psychologisch-psychopathologischen Merkmalen, wie sie sich aus der Gesamtpersönlichkeit dieses Täters ergeben.

Nun bleibt noch die Frage nach der gesellschaftlichen Entwicklung. Diese ist zweifellos ein Faktum, das in die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hineingehört. Die gesellschaftliche Entwicklung ist ein recht weit zu fassender Begriff, der mehr beinhaltet als die Persönlichkeit eines Jugendlichen, der aber andererseits von der Persönlichkeitsentwicklung — als dem engeren Begriff — nicht zu trennen ist. Die gesellschaftliche Entwicklung mag vorbildlich und gut verlaufen, sein; dennoch kann eine ungünstig verlaufende Triebdynamik auf sexuellem Gebiet vorübergehend Einordnungsstörungen verursachen, die in den Bereich fallen, den § 4 JGG meint. Hier würde man mit der Frage nach der gesellschaftlichen Entwicklung wenig Sicheres aussagen können, wohl aber mit der Frage nach der Persönlichkeitsentwicklung.

In einem anderen Fall kann die gesellschaftliche Entwicklung durch sehr ungünstige Verhältnisse und Vorbilder mangelhaft verlaufen sein. Auf Grund seiner guten Intelligenz und einer genügend ausdifferenzierten Persönlichkeit, die aber Züge von Geltungsbedürfnis und Gemütsarmut erkennen läßt, würde man den § 4 JGG — etwa bei einem Gewaltverbrechen — bejahen. Hier entscheiden nicht die gesellschaftliche Entwicklung, sondern die Gesamtpersönlichkeit des Täters und dessen potentielles Vermögen, die gegen die Gesellschaft gerichteten Tendenzen dieser Handlung zu erkennen, die über andere Menschen gebrachten Leiden mitfühlend-vorwegnehmend zu erleben und gegen eigensüchtige Strebungen genügend Hemmungen und Gegenvorstellungen zu entwickeln.

Hier liegen im übrigen zwei unterschiedliche Blickpunkte in der Diskussion dieser Frage vor. Für den Juristen ist natürlich die Einordnung in die gesellschaftlichen Gegebenheiten das Entscheidende; denn die Persönlichkeit eines Menschen offenbart sich am zuverlässigsten in seinem Handeln. Da der Mensch nicht völlig isoliert lebt, sondern eingebettet in eine Gesellschaftsordnung, kann sich sein Handeln gelegentlich gegen die Ordnung und Interessen dieser Gesellschaft auswirken. Das Recht, das sich eine Gesellschaft gibt, dient aber der Realität dieses gesellschaftlichen Lebens, das allein die Interessen des einzelnen zu denen der Gesellschaft abgrenzt. Von der Gesellschaft wird jeweils auch festgelegt, welches Handeln als schuldhaft und gesellschaftswidrig anzusehen ist. Für jedes Handeln setzen wir daher eine Verantwortlichkeit voraus. Aber auch hier steht klar die Frage des Gesetzgebers: Wen will die Gesellschaft für verantwortlich erklären?

Vom Blickpunkt des Juristen mag daher im Handeln des Täters sich dessen gesellschaftliche Entwicklung in diesem weiteren Sinne widerspiegeln. Das trifft überwiegend für den Erwachsenen zu, nicht dagegen für den Jugendlichen. Denn der Sinn dieser psychologisch gefaßten Zurechnungsfähigkeitsregelung (§ 4 JGG) zielt ja nicht primär auf die gesellschaftliche Einordnung, sondern auf das notwendige Maß der Persönlichkeitsentwicklung eines Jugendlichen, auf Grund dessen erst rein potentiell auch sekundär ein entsprechend gesellschaftlich bezogenes Verhalten erwartet werden kann. Erst wenn diese psychologische Frage beantwortet und ein evtl. psychopathologisches Geschehen nach § 51 StGB ausgeschlossen ist, sollten die gesellschaftlichen Wechselbeziehungen vom Richter grundlegend untersucht und gewürdigt werden.

Aufgabe des Arztes und psychiatrischen Sachverständigen ist es, bei jugendlichen Tätern, die der Richter nicht genügend sicher beurteilen kann, evtl. eindeutige Krankheitszustände, die zu Störungen und Veränderungen der Geistestätigkeit führen, festzustellen oder erhebliche Störungen der Persönlichkeitsharmonie eines Jugendlichen, die schließlich zur Straftat und damit zu der gesellschaftsgefährlichen Handlung führen, aufzuzeigen und sie dem Gericht darzulegen. Auch Hartmann erwähnt, daß unsere Praxis „von vornherein auf die Erforschung des gesamten Persönlichkeitsbildes orientiert werden“ sollte. Wenn also in einer künftigen Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher nach der „Persönlichkeitsentwicklung“ gefragt würde, wäre der Richter nicht überfordert, da von ihm keine psychologische Analyse des Täters, sondern nur eine aus der gründlichen Kenntnis des persönlichen und gesellschaftlichen Entwicklungsganges sowie der Tatentwicklung hergeleitete globale Beurteilung der Täterpersönlichkeit verlangt werden müßte.

Streng genommen würde die Regelung, die nur nach der gesellschaftlichen Entwicklung fragt, in sehr komplizierten Fällen nicht von dem Psychiater, sondern von dem Gesellschaftswissenschaftler zu prüfen sein. Dieser würde jedoch niemals in der Lage sein, die entwicklungsmäßig bedingten Potenzen der Persönlichkeit zu erfassen und partielle Rückstände in der Entwicklung des Jugendlichen zu analysieren; danach aber sollte sinngemäß § 4 fragen.

In einer Vorstandssitzung der Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie der DDR im Dezember 1960 wurde auch über die Frage der künftigen Gestaltung des Jugendrechts diskutiert. Als dabei auch mein Vorschlag über die Neuformulierung des Reifeparagraphen eingehend Erörterung fand, wurden gegen das Wort „Persönlichkeitsreife“ gewisse Bedenken laut, denen ich mich nunmehr anschließen möchte: Mit dem Wort „Reife“ tauchen wieder Fragen nach einer imaginären Meßlatte auf. Ich darf hier beispielsweise auf die gründlichen Erörterungen von Lekschas, der sich mit dem Problem

MNJ 1960 S. 717.

¹² Diagnostik — Lehre von der Erkennung der Krankheiten; Ätiologie = Lehre von den Krankheitsursachen.